

ZG_OBERGERICHT BS 2022 104 vom 21. März 2024

ZG Obergericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_104

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 104 du 21 mars 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 104 del 21 marzo 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Vorab ist in prozessualer Hinsicht festzuhalten, dass Rechtsanwalt C. _____ zur Vertretung der Beschwerdeführerinnen befugt ist. Dies ist gerichtsnotorisch und die entsprechenden Urteile sind den Parteien bekannt. Es ist diesbezüglich etwa auf den Beschluss des Obergerichts Zug BS 2022 5 vom 21. November 2023 E. 1.2 zu verweisen.

Seite 4/6 Der Antrag von Rechtsanwalt C. _____ auf Vereinigung der Beschwerdeverfahren ist ab- zuweisen. Die Gefahr von sich widersprechenden Entscheidungen besteht nicht. Sachliche Gründe für eine Vereinigung nach Art. 30 StPO liegen nicht vor.

E. 2

Zu entscheiden bliebe somit darüber, ob die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme bzw. die Grundbuchsperrn zu Recht auf einen Betrag von CHF 3'000'000.00 beschränkt hat. Wie jedoch das Obergericht Zug mit Beschluss vom 21. März 2024 im Verfahren BS 2022 105 entschieden hat, erfolgte die streitgegenständliche Beschlagnahme als solche zu Unrecht; das Obergericht hob die Grundbuchsperrn auf. Es kann vorliegend ohne Weiteres auf die – den Parteien bekannten – Erwägungen und das Dispositiv des erwähnten Beschlusses verwiesen werden. Nachdem die Grundbuchsperrn aufgehoben worden sind, kann über die fragliche betragsmässige Beschränkung dieser Sperrn nicht mehr entschieden werden. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist daher zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

E. 3

Zu entscheiden ist somit noch über die Verfahrenskosten.

E. 3.1

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Zur Frage, wie die Kosten bei Gegenstandslosigkeit zu verteilen sind, äussert sich Art. 428 Abs. 1 StPO nicht. Tritt diese während der Hängigkeit des Rechtsmittels ein, ist für die Beurteilung der Kostenfolgen in erster Linie auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen. Wie der Prozess mutmasslich ausgegangen wäre, ist bloss summarisch zu prüfen. Lässt sich der Prozessausgang nicht feststellen, so ist nach den allgemeinen prozessrechtlichen Kriterien jene Partei kostenpflichtig, die das Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 6B_1118/2016 vom 10. Juli 2017 E. 1.2.2 und 1.3.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Da vorliegend die Anordnung einer Grundbuchsperrung als solche unzulässig war (vgl. Beschluss des Obergerichts Zug BS 2022 105 vom 21. März 2024 E. 3), wären die Beschwerdeführerinnen mit ihrem Antrag auf Aufhebung der betragsmässigen Beschränkung unterlegen. Folglich sind ihnen die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

E. 3.3

Der Beschuldigte F._____ bzw. dessen amtlicher Verteidiger hat Anspruch auf eine Entschädigung. Diese ist nicht den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen, sondern aus der Staatskasse zu vergüten, weil die StPO keine gesetzliche Grundlage enthält, die es erlauben würde, der Privatklägerschaft die Kosten der amtlichen Verteidigung der beschuldigten Personen aufzuerlegen (vgl. BGE 145 IV 90 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_16/2020 vom 27. Februar 2020 E. 6). Demnach ist Rechtsanwalt L._____, amtlicher Verteidiger des Beschuldigten F._____, angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen.

Angesichts dessen, dass er sich einzig zur Frage der Vertretungsbefugnis von Rechtsanwalt C._____, nicht aber zur Sache selbst vernehmen liess und er die identischen Standpunkte auch in anderen Beschwerdeverfahren vorbrachte, ist eine Parteientschädigung von CHF 300.00 (inkl. MWST und Auslagen) angemessen. Der Beschuldigte J._____ und die K._____ liessen sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen und stellten auch keinen Antrag auf Zusprechung einer Entschädigung.

Seite 5/6 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.